

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 84 (1987)

Heft: 4

Rubrik: Persönlich...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn eine konkrete Gefahr für die Gesundheit dargetan ist und nicht durch besondere Modalitäten der Untersuchung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (was heute fast immer möglich ist).

Eine solche Gefährdung war im vorliegenden Fall in keiner Weise dargetan. Dass die Mutter bei einer Bluttransfusion als Kind ein traumatisches Erlebnis hatte, war vergeblich behauptet worden. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dem Kind drohe Ähnliches, und eine Blutentnahme ist nicht einer Transfusion gleichzusetzen. Es war auch vorgebracht worden, die buddhistische Religion der Mutter verbiete es ihr, eine Blutentnahme beim Kind zuzulassen. Es kann aber nach den Ausführungen des Bundesgerichtes nicht auf die Religion der Mutter oder des beschwerdeführenden Kindes ankommen. Liesse man Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht aus diesem Grunde zu, so ergäbe sich schliesslich für die Angehörigen bestimmter Bekenntnisse ein inhaltlich von den allgemeinen Regeln des Zivilgesetzbuches abweichendes Vaterschaftsrecht. Dies kann nicht hingenommen werden. Es konnte bei dieser Sachlage nicht gesagt werden, die angeordnete Blutentnahme sei unverhältnismässig.

Anthropologische Gutachten werden mit Rücksicht auf ihre weit geringere Zuverlässigkeit heute nur noch als Ergänzungsbeweis in Zweifelsfällen angeordnet (BGE 104 II 301; 101 II 16 f.). (Urteil vom 15. Mai 1986) R. B.

Persönlich . . .

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Meines Wissens erscheint in dieser Ausgabe der ZöF zum ersten Mal ein Beitrag in französischer Sprache (Übersetzung der neuen Richtsätze).

Es soll nicht bei dieser «Eintagsfliege» bleiben. In verschiedenen freundschaftlichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Romandie und des Tessins wurde von den sprachlichen Minderheiten immer wieder der Wunsch für einen engeren Kontakt über die Sprachgrenzen hinweg geäussert. U. a. wurde die Anregung gemacht, in der ZöF von Zeit zu Zeit auch Informationen und Grundsatzartikel in französischer Sprache zu veröffentlichen. Diesem Wunsch, das ist die Auffassung der Geschäftsleitung wie des Redaktors, soll entsprochen werden, denn unsere Zeitschrift erhalten auch sämtliche Mitglieder in der Romandie wie in der italienischsprechenden Südschweiz.

Die Mehrsprachigkeit verlangt gerade von uns Deutschschweizern mehr denn je Toleranz, die nicht nur am Nationalfeiertag, in Festreden gefeiert wird, sondern vor allem im eidgenössischen Alltag zu praktizieren ist. Sonst besteht die Gefahr, dass wir uns auseinanderleben. So beurteile ich, liebe Leserinnen und Leser, dass Sie für diese «Neuerung» in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge freundeidgenössisches Verständnis aufbringen und sie auch billigen werden.

*Mit freundlichen Grüssen
Paul Schaffroth*